

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Ueber Labmägen von Kälbern. — Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren. — Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt. — Ausführungsbestimmungen dazu. — Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstrennereien. — Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung. — Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18. — Höchstpreise für Kleie. — Abichlachverbot für weibliche Ziegenlämmer. — Verkehr mit Karosfein. — Speisegelatine. — Erhebung der Kurtaxe zu Bad-Nauheim. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl, Mehlpreise des Kommunalverbands. — Höchstpreis für Brot und Mehl. — Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. — Verfütterung von Safer an Oasen und Zugfühe

Verordnung

über Labmägen von Kälbern. Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Labmägen von Kälbern dürfen vom 4. März 1917 ab nur mit Erlaubnis des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abgeleitet werden.

§ 2. Wer Labmägen, die der Absatzbeschränkung nach § 1 unterliegen, im Gewahrsam hat, hat sie an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, oder die von ihm bestimmten Stellen nach den Weisungen des Kriegsausschusses zu liefern. Die Lieferungsverpflichtung gilt nicht für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, soweit sie im eigenen Haushalt oder bei der eigenen Wirtschaft Verwendung finden. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Anmeldung, Sammlung, Behandlung, Aufbewahrung und Lieferung der Labmägen.

Der Kriegsausschuss hat die Labmägen abzunehmen und einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes trifft die näheren Bestimmungen über die Preise, die hierbei nicht überschritten werden dürfen. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so setzt ihn der Kriegsausschuss endgültig fest. Er ist dabei an die vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes bestimmten Preisgrenzen gebunden.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Kälbermägen gewonnen, aufbewahrt oder feilgehalten werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen. Wer Kälbermägen im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Beamten der Polizei und den von der Polizei beauftragten Sachverständigen über die Vorräte, insbesondere über die Herkunft, Menge, Alter und Erwerbpreis Auskunft zu geben.

§ 4. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes den Verkehr mit Labmägen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Labmägen der Vorschriften im § 1 zuwider absetzt;
2. wer der Lieferungsverpflichtung nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt;
3. wer die von ihm nach § 3 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den nach § 2 Abs. 1, § 4 erlassenen Bestimmungen des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes oder der Landeszentralbehörden zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Labmägen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Die Wegger sind auf vorstehende Verordnung hinzuweisen.
Gießen, den 10. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420). Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strid- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Für die Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 ist auch die Reichsbekleidungsstelle zuständig. Die nach Abs. 1 als zuständig bestimmten Behörden im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

2. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

6. wer zwecks Erlangung eines Bezugscheines gegenüber einer mit der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung nach § 11 Abs. 3 betrauten Stelle oder einer für die Ausfertigung des Bezugscheines zuständigen Behörde vorfalschlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

Artikel II. Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt. Vom 1. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler bezeichnet eine Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalt zu fördern und sicherzustellen.

§ 2. Die gemäß § 1 bezeichnete Stelle ist befugt,

1. auf fremden Grundstücken und in fremdem Bergwerkseigentum Manganerze und solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalt aufzufinden, zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung und zur Abfuhr erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;
2. die Ueberlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung und Gewinnung sowie solcher zur Aufbereitung und zur Abfuhr der genannten Erze zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen;
3. zu verlangen, daß Erze der bezeichneten Art, die in einem fremden Felde, in dem Bergwerksbetrieb stattfindet, anfehen, im Zusammenhange mit den dort geförderten Mineralien gegen Erhaltung der Selbstkosten mitgefördert werden.

§ 3. Dem Bergwerkseigentümer, dem Grundrententümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird in den Fällen des § 2 Ziffer 1 und 2 für die Inanspruchnahme des Bergwerkseigentums, der Grundstücke oder etwaiger Anlagen sowie für die ihm durch den Betrieb entstehenden Nachteile Entschädigung gewährt.

In Streitfällen wird die Entschädigung sowie die Vergütung der Selbstkosten (§ 2 Ziffer 3) von einem Schiedsgericht endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Reichskanzler kann Bestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

§ 4. Kommt über die Ausübung der im § 2 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen der gemäß § 1 bezeichneten Stelle und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande, oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde, in deren Bezirk das Bergwerkseigentum, das Grundstück oder die Anlage sich befinden. Sie weist die Stelle, soweit erforderlich, in den Besitz des Bergwerks, des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen die Entscheidungen und Anordnungen findet Beschwerde an die Landeszentralbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Landeszentralbehörde kann vorläufige Anordnungen treffen. Sie entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 5. Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung. Er kann ferner den Verkehr mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalt regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die die Zuwiderhandlung

nach bezieht, eingezogen werden können ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Verordnung tritt am 3. März 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 197). Vom 2. März 1917.

Auf Grund des § 1, § 3 Absatz 2, § 5 der Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) bestimme ich:

§ 1. Als die Stelle, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit Manganerzen und solchen Erzen, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, sowie mit Eisenerzen mit niedrigem Phosphorgehalte zu fördern und sicherzustellen, wird die Manganerzgesellschaft n. b. S. in Berlin bezeichnet.

§ 2. Für jedes in Betrieb befindliche Bergwerk, welches Manganerze oder solche Erze, die als manganhaltige Zuschläge benutzbar sind, oder Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte fördert, hat der Bergwerksbesitzer der Manganerzgesellschaft binnen sechs Wochen einen Bericht über die frühere und jetzige Betriebsstätigkeit einzureichen.

§ 3. Jeder Fund der im § 2 bezeichneten Erze, insbesondere auch jeder Fund im fremden Felde, ist unverzüglich der Manganerzgesellschaft durch den Finder anzuzeigen. Den Vertretern der Manganerzgesellschaft ist zur Besichtigung eines Fundes sowie eines jeden Bergwerks, das auf die bezeichneten Mineralien baut, der Zutritt zu gestatten.

§ 4. Der Bergwerksbesitzer hat die Vorräte an den bezeichneten Erzen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf dem Bergwerk lagern, der Manganerzgesellschaft bis zum 21. März 1917 anzuzeigen.

§ 5. Der Manganerzgesellschaft ist in allen Fragen, die zur Erfüllung der in der Verordnung gestellten Aufgaben dienen, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 6. Das nach § 3 der Verordnung zu bildende Schiedsgericht besteht aus:

- dem zuständigen Bergrevierbeamten oder der entsprechenden unteren Bergbehörde,
- dem zuständigen Landrat oder der entsprechenden unteren Verwaltungsbehörde,
- einem von dem Leiter des Oberbergamts oder der entsprechenden oberen Bergbehörde zu bestimmenden Mitglied dieser Behörde,
- einem von dem Direktor der zuständigen geologischen Landesanstalt zu bestimmenden Mitglied dieser Anstalt,
- einem vom Kriegsamt zu bestimmenden Sachverständigen.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer die nach den §§ 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen oder die gemäß § 5 von ihm geforderten Auskünfte nicht rechtzeitig erstattet, oder wer wissentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
- wer einem, gemäß § 2 der Verordnung oder gemäß § 3 Satz 2 an ihn gestellten Ersuchen nicht Folge leistet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die die Zwangsverhandlung sich bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Ausführungsbestimmungen treten am 3. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Zuständig für die nach § 4 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrats vom 1. März 1917 über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen ist die Obere Bergbehörde.

Darmstadt, den 7. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Bombard.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brautwein aus Klein- und Oberrheinereien. Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Brautwein, der in Klein- und Oberrheinereien (§ 15 des Brautweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 861)) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Tresterwein, Rinfwein, Pflaumen, Weintrauben, Weinbeeren, Würzeln oder Rüchstände davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Brautwein verwendet

hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Brautwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Brautwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25). Im übrigen bleiben für Brautwein, der nicht unter die Vorschrift im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Brautwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2. Brautwein, der der Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft (§ 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Brautwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung, sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbrautweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Brautwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Brautweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Für Brautwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Befreiung des Brautweinfongittens, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 Mark für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungs-pflicht nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Betriebsjahre, im laufenden Betriebsjahre einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 25 Liter übersteigt.

Die Absatzbeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Brautwein.

§ 4. Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Uebnahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbrautweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem der Brautwein mit der Bahn oder zu Schiff verfrachtet wird, sowie die Kosten der Verladung selbst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für freitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbrautweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbrautweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6. Der Vorsitzende der Reichsbrautweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Mengen der Brautwein von der Gesellschaft abzusetzen ist. Er fest die Preise für die Abgabe fest.

§ 7. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit es sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Nettogewinn.

§ 8. Wer Brautwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbrautweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Brautwein, der der Lieferungs-pflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbrautweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Brautwein, sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zwangsverhandlungen mit dem in § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- wer der Vorschrift im § 1 zuwiderhandelt oder der ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8

Abf. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gefetzten Frist erhalten oder wer in den Fällen des § 8 Abf. 1, 2 offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Brauntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 3. März 1917.

Zur Uebertragung des Eigentums auf Grund von § 2 Absatz 3 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Verkehr mit Brauntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) ist das Kreisamt zuständig.

Darmstadt, den 3. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sommerak.

Bekanntmachung

Über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung. Vom 28. Februar 1917.

Auf Grund der §§ 3, 6 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 167) bestimme ich:

§ 1. Die Ausübung der Befugnisse, die dem Reichskanzler nach den §§ 1, 2 und 4 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kohle sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit den im § 1 der genannten Verordnung bezeichneten Brennstoffen zustehen, wird dem Reichskommissar für Kohlenverteilung übertragen.

§ 2. Unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Reichskanzlers ist der Reichskommissar in seinen Entscheidungen selbständig. Er soll sich in engster Fühlung mit dem Kriegsamt halten und wird zu diesem Zwecke dem Kriegsamt angegliedert.

§ 3. Der Reichskommissar ist ermächtigt, für den Fall seiner Beförderung einen Stellvertreter zu bestellen und diesen mit der Wahrnehmung der in § 1 bezeichneten Befugnisse zu betrauen. Er hat die zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte zu berufen.

§ 4. Der Reichskommissar hat seinen Sitz in Berlin. Zu seiner Unterstützung kann er an geeigneten Orten Kohlenausgleichstellen als seine Organe einrichten und mit der Wahrnehmung der ihm übertragenen Befugnisse betrauen.

§ 5. Dem Reichskommissar wird ein Beirat beigegeben. Der Beirat besteht aus Vertretern des Reichsamts des Innern, des Reichs-Marineamts, der Landesregierungen, des Kohlenbergbaues, des Kohlenhandels und der Kohlenverbraucher.

Die Mitglieder werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Reichskommissars. Den Vorsitz im Beirat führt der Reichskommissar.

§ 6. Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter, die übrigen Beamten und Hilfskräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit, zu verpflichten.

§ 7. Wer einer der vom Reichskommissar auf Grund des § 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kohle erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer die von dem Reichskommissar erforderlichen Auskünfte nicht rechtzeitig erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstaufend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten am 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Rohrzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Tobnamburs im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1 Abf. 1 bis 3 der Bekanntmachung über Rohrzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) für Zuckerrüben vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pfennig erhöht.

Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu niedrigeren als den nach Abf. 1 zulässigen Preisen abgeschlossen sind,

gelten, soweit im Betriebsjahr 1917/18 zu liefern ist, als zu dem Mindestpreis abgeschlossen. Die Vorschrift im § 1 Abf. 2 der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1916 findet entsprechende Anwendung.

§ 2. Der im § 2 Abf. 1 der Bekanntmachung über Rohrzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 festgesetzte Preis für Rohrzucker wird auf 22 Mark erhöht.

§ 3. Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im letzten Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914 mehlige Stoffe verarbeitet haben, für das Brennereibetriebsjahr 1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie von Tobnamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzustellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brennereiklasse nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht erhöht wird, sowie daß der Brennerei andere Nachteile hinsichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18 und für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf von dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen für Zuckerrüben, die durch Mehraufbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden, sowie für Zuckerrüben, von denen anzunehmen ist, daß ihre Verwertung in Zuckerrüben oder Rübensaftfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Meie. Vom 4. März 1917.

Auf Grund des § 5 Abf. 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Meie vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 12) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Sackteighöhe und der Sackpreis wie folgt abgeändert:

Für leihweise Ueberlassung der Säcke bei Lieferung von Roggen- und Weizenkleie darf eine Sackteighöhe bis zu 50 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Sackpreis bei Roggenkleie nicht mehr als zwei Mark dreißig Pfennig, bei Weizenkleie nicht mehr als zwei Mark sieben Pfennig für den Doppelzentner Reingewicht betragen. Diese Preise schließen den Preis für die Sackbänder mit ein.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 4. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batocki.

Betr.: Abschlagverbot für weibliche Ziegenlämmer. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Nachzucht geeignete, aus guter Zucht stammende weibliche Ziegenlämmer dürfen nicht zur Abschachtung kommen, sondern nur nach ihrer Abstammung für die Aufzucht als Milchziegen nicht geeignete, namentlich auch solche, deren Aufzucht unwirtschaftlich sein würde (z. B. wegen Futtermangels oder wegen Anfalls einer zu großen Zahl in einzelnen Beständen). Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern ermächtigen wir Sie, die Genehmigung zur Abschachtung weiblicher Ziegenlämmer, die nach Vorstehendem zur Zucht nicht geeignet sind (§ 4 der Bekanntmachung vom 15. 9. 16) unter der Bedingung zu erteilen, daß dazu jedesmal die Zustimmung des in der Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses oder da, wo ein Ziegenzuchtverein besteht, die Zustimmung des Vorsitzenden dieses Vereins erforderlich ist. Sie wollen auch wiederholt darauf hinweisen, daß das Fleisch von Ziegen und Ziegenlammern nach der Bekanntmachung vom 31. Januar 1917 dem Fleischartenzwang unterliegt.

Um möglichst viel Milch zu gewinnen, ist dafür zu sorgen, daß Ziegenlämmer, die zur Schlachtung kommen sollen, längstens 14 Tage nach der Geburt geschlachtet werden.

Gießen, den 10. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Betr.: Verkehr mit Kartoffeln. An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wenn uns Fälle bekannt werden, daß Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe den Anbau von Herbstkartoffeln unter das im Frieden übliche Maß ohne Grund eingeschränkt haben, so daß sie und ihre Arbeiter anderweit mit Kartoffeln versorgt werden müßten, so bringen wir für diese Fälle mit Genehmigung des Kriegsernährungsamtes zur öffentlichen Kenntnis, daß solche Betriebsinhaber mit ihren Wirtschaftsangehörigen

gen keinen Anspruch auf Versorgung mit diesem Nahrungsmittel haben. Sollte sich eine Versorgung der Wirtschaftsbeteiligten nicht umsetzen lassen, so wird von dem Empfänger ein Preis erhoben werden, der den geltenden Höchstpreis bis zu 3 Mark für den Zentner übersteigt. Der Geldbetrag wird zur Belohnung derjenigen Kartoffelerzeuger im Kreise Siehen verwendet werden, die sich bei der Kartoffellieferung besonders hervorgetan haben. Künftig werden Betriebsinhaber, die in der Lage sind, für sich und ihre Wirtschaftsbeteiligten Kartoffeln anzubauen, von der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen werden.

Wir empfehlen, dies jetzt und kurz vor der Aussaatzeit ortsüblich bekannt zu machen.

Siehen, den 10. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Speisegelatine.

Nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern ist in neuerer Zeit wiederholt beobachtet worden, daß infolge des Mangels an Speisegelatine teils in verfeinerter Form, teils ohne weiteres zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln unter Bezeichnungen wie „Gelatinepulver“, „Gelempulver“ und „Gelatineleimpulver“ Waren in den Verkehr gebracht werden, deren Farbe und Geruch bereits erkennen lassen, daß es sich nicht um einwandfreie, zu menschlichem Genuß geeignete Speisegelatine, sondern um Leimpulver handelt, die insbesondere beim Aufkochen in der Dose einen ekelhaften Geruch nach Knochenknochen verbreiten. Für derartige Erzeugnisse werden von Zwischenhändlern sogar Preise verlangt, die die einwandfreien Waren vieler Fein- und Speisegelatinefabriken übersteigen. Sowohl Feilhalten als auch Verkauf und Verarbeiten derartiger Erzeugnisse als menschliche Lebensmittel verstößt gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879; im Übrigen kommt Betrug und Kriegswucher in Betracht.

Wir weisen die mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln betrauten Beamten und Sachverständigen an, dem Verkehr mit Speisegelatine, insbesondere genußverfeilter Speisegelatine, besondere Beachtung zuzuwenden, damit u. a. auch verhindert wird, daß durch den Zusatz unreiner, ekelhafter und somit strafrechtlich „verdorbenen“ Gelatine wesentliche Mengen wichtiger menschlicher Nahrungsmittel verloren gehen.

Siehen, den 9. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

Betr.: Die Erhebung der Kurtaxe und der Badegelder zu Bad-Nauheim.

An den Oberbürgermeister zu Siehen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Großherzogliche Kurverwaltung Bad-Nauheim hat die Wahrnehmung gemacht, daß in den benachbarten Städten und Orten Fremde Wohnung nehmen, von da aus die Kurmittel in Bad-Nauheim gebrauchen, die Konzerte und das Kurhaus besuchen und die Zahlung der Kurtaxe auf diese Weise zu umgehen suchen. Daher ist angeordnet worden, daß die Abgabe von Bädern in den Badehäusern zu Bad-Nauheim an die Ortsansässigen von Bad-Nauheim und der benachbarten Städte und Orte zukünftig nur dann erfolgen soll, wenn von denselben Legitimationskarten nach dem unten abgedruckten Muster dem Aufsichtspersonal in den Badehäusern vorgezeigt werden. Diese Legitimationskarten sollen durch Sie auf Ansuchen der Ortsansässigen ausgestellt werden.

Die Abgabe der Legitimationskarten darf also nicht an solche Personen erfolgen, welche zufällig nur zu Besuch anwesend sind. Nur für die Ortsansässigen, die mindestens drei Monate in dem betr. Orte wohnen und auch Steuer bezahlt haben, dürfen derartige Legitimationskarten ausgestellt werden, diese Ausstellung hat jedoch zu unterbleiben, insofern diese Ortsansässigen in Bad-Nauheim Wohnung genommen haben und nicht nach genommenem Bade an demselben Tage in ihren Wohnort zurückkehren.

Ueber die ausgestellten Legitimationskarten haben Sie namentliche Verzeichnisse zu führen.

Die jeweils ausgestellten Karten sind nur für das Kalenderjahr, in dem sie ausgefertigt sind, gültig.

Sie wollen Vorstehendes mehrmals ortsüblich veröffentlichen. Die Formulare zu Legitimationskarten sind bei Großherzoglicher Kurverwaltung Bad-Nauheim gratis und franco zu haben.

Denjenigen Großherzoglichen Bürgermeistereien, die in den letzten Jahren Legitimationskarten ausgestellt haben, geht in den nächsten Tagen eine entsprechende Anzahl derselben l. d. zu.

Die Listen sind am Schluß der jeweiligen Saison — im Oktober jeden Jahres — direkt bei der Großherzoglichen Kurverwaltung Bad-Nauheim portofrei von Ihnen einzureichen.

Sofern keine Legitimationskarten in dieser Saison zur Verwendung kommen, wollen sie am Ende derselben mittels Postkarte

hiervon der Großherzoglichen Kurverwaltung Bad-Nauheim Nachricht geben. Die nichtgebrauchten Karten sind von Ihnen zwecks Verwendung in nachfolgenden Jahren zurückzubehalten.

Siehen, den 8. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Usinger.

De wird hiermit bescheinigt, daß der/die selbe hier anständig ist und die Bäder in Bad-Nauheim gebrauchen will.

den ten 19
Großherzogliche Bürgermeisterei
(Siegel)

Bei mißbräuchlicher Verwendung verliert diese Karte ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier: Mehlpreise des Kommunalverbands.

Auf Beschluß des Kreisaußschusses wird mit Wirkung vom 1. April l. J. ab bis auf weiteres der Preis für das von dem Kommunalverband an die Stadt Siehen sowie an die Landgemeinden des Kreises abzugebende zu 94 v. D. ausgemahlene Mehl wie folgt festgesetzt:

1. Roggenmehl: M. 31,50 für den Doppelzentner einschließlich Sack (statt seither 33,00 M.).
2. Weizenmehl: M. 36,50 für den Doppelzentner einschließlich Sack (seither 38,50 M.).
3. Weizenauszugmehl: M. 47,00 für den Doppelzentner einschließlich Sack (wie seither).

Siehen, den 10. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Höchstpreis für Brot und Mehl.

Nachdem der Kommunalverband mit Wirkung vom 1. April l. J. ab den Preis für den Doppelzentner Roggenmehl auf M. 31,50, für den Doppelzentner Weizenmehl auf M. 36,50 und für den Doppelzentner Weizenauszugmehl auf M. 47,00 festgesetzt hat, werden hiermit von genanntem Tage an für die Landgemeinden des Kreises bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt:

- I. für Brot
 - a) für den 4-Pfund-Laib 64 Pfennig (seither 65 Pfennig),
 - b) für den 2-Pfund-Laib 32 Pfennig (seither 33 Pfennig).

Das Verkaufsgewicht des Brotes muß noch 24 Stunden nach seiner Fertigstellung vorhanden sein.

II. für Mehl beim Weiterverkauf durch Bäcker oder Händler an die Verbraucher

1. Roggenmehl 18 Pfg. das Pfund (seither 19 Pfg.),
2. Weizenmehl 21 Pfg. das Pfund (seither 22 Pfg.),
3. Weizenauszugmehl 27 Pfg. das Pfund (wie seither).

Siehen, den 10. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. März 1917 als verheerend zu gelten haben:

Die Bezirke: Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Stadtkr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Bosen, Bromberg, Breslau, Biognitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Sigmaringen, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Chemnitz, Dresden, Zwickau, Reckartkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Mannheim, Rheinbessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Braunschweig, Sachsen-Mittelelbe, Gotha, Anhalt, Bremen, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Siehen, den 9. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. B.: Semmerbe.

Bekanntmachung.

über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 6. März 1917.

Auf Grund von II. der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 26. Februar 1917 über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung werden als zuständige Behörde die Großherzoglichen Kreisämter bestimmt.

Darmstadt, den 6. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg l.